



## Anmerkungen zur ERASMUS+ AUSLANDSSTUDIENBEIHILFE (SMP) 2018/2019

Grundsätzlich können durch *ERASMUS+*-SMP Praktika im europäischen Ausland gefördert werden (s.e. dazu <https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-studierende-und-graduierte/auslandspraktikum/de/46247-auslandspraktikum-mit-erasmus/>).

### SMP – aufnehmende Einrichtungen

Aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte können entweder Hochschulen mit und ohne ECHE oder beliebige, in einem anderen Programm-land als das entsendende ansässige, auf dem Arbeitsmarkt oder in Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung oder Jugend tätige Einrichtungen sein.

Für Praktika/Praxisaufenthalte kommen beispielsweise folgende aufnehmende Einrichtungen in Frage:

- Hochschulen mit und ohne ECHE (auch International Offices)
- Öffentliche und private kleine, mittlere oder große Unternehmen (auch gemeinwirtschaftliche Unternehmen)
- Lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen
- Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarktes (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften)
- Forschungseinrichtungen
- Stiftungen
- Schulen, Institute, Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung)
- **gemeinnützige Organisationen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen**
- **Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen**

Die folgenden Einrichtungen können nicht als aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte fungieren, um Interessenskonflikte und Doppelförderung zu vermeiden:

- EU-Institutionen und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (vollständige Liste unter [http://europa.eu/european-union/about-eu/agencies\\_de](http://europa.eu/european-union/about-eu/agencies_de));
- **Einrichtungen, die EU-Programme verwalten.**

### Vor der Beantragung einer Förderung sind folgende Hinweise zu beachten:

Auslandspraktika (auch Graduierte/Absolventen) in Programmländern werden zwischen 2 und 12 Monaten (60-360 Tage) in einem Studienzyklus (Bachelor, Master oder Promotion) gefördert.



Praktika sind im ersten Studienjahr förderfähig. Das Bewerbungsportal ist das ganze Jahr offen. Es ist wichtig, den Antrag mindestens zwei Monate vor dem Praktikumsbeginn zu stellen.

Absolventen/Graduierte müssen während des Praktikums exmatrikuliert sein. Als Nachweis der Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis. Auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass alle Studienleistungen erbracht wurden, gilt im Sinne des Programms Erasmus+ als Nachweis der Exmatrikulation. Absolventen können für Erasmus+ Praktika/Praxisaufenthalte gefördert werden, wenn sie von der entsendenden Hochschule innerhalb ihres letzten Studienjahres der jeweiligen Studienphase für eine Förderung ausgewählt wurden und das Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung der entsprechenden Studienphase durchführen und abschließen. Die Laufzeit des Praktikums wird auf höchstens 360 Tage je Studienphase angerechnet. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres nach Studienabschluss durchgeführt und beendet sein.

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden orientiert sich an **den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern** („**Programmländer**“). Je nach Zielland gelten folgende Monatssätze:

- Gruppe 1 (monatlich 420 EUR): Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich
- Gruppe 2 (monatlich 360 Euro): Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
- Gruppe 3 (monatlich 300 Euro): Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, EJR Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

Erasmus+ Praktikanten (SMP) erhalten monatlich 100 Euro Top Up zusätzlich:

420 + 100 € Euro in der Gruppe 1,  
360 + 100 € Euro in der Gruppe 2,  
300 + 100 € Euro in der Gruppe 3.

In der ersten Rate von den o.a. Förderbeträgen circa 70% ausbezahlt. Durch die zweite Rate werden im Anschluss an den Auslandsaufenthalt und nach Eingang aller relevanten Dokumente die verbleibenden 30% der Gesamtfördersumme ausbezahlt. Maßgebend für die endgültige Berechnung der Fördersumme ist die tatsächliche, tagegenaue Aufenthaltsdauer, die die ausländische Gasthochschule durch das Certificate of Arrival sowie den Letter of Confirmation bestätigt. Dieser tatsächliche Förderanspruch wird dann in der zweiten Ratenzahlung mit der ersten Rate verrechnet. Die Auszahlungen der Raten erfolgen durch Einmalzahlungen.



Für die Beantragung einer Förderung sind folgende Schritte zu beachten:

(1) Füllen Sie die Online-Bewerbung auf unserer Plattform „moveon“ aus:  
(<https://bayreuth.moveon4.com/locallogin/570ac6773e5d666b2020a13b/deu>)

Das Bewerbungsformular sollen Sie entweder direkt im Raum 1.89, ZUV, 1 Stock ab oder werfen Sie es in den Briefkasten an der Tür zum Büro 1.81 ein.

(2) Im Laufe von 1-2 Wochen erhalten Sie von uns eine Benachrichtigung, ob Ihre Bewerbung erfolgreich war.

### Erforderliche Unterlagen für die Gewährung des ERASMUS+ Zuschusses (SMP)

Sobald Sie eine positive Rückmeldung erhalten haben, können Sie die Förderungsunterlagen für die Auszahlung der 1. Rate vorbereiten. Diese Unterlagen sollen spätestens 2 Wochen vor dem Beginn Ihres Praktikums vollständig und unterschrieben im International Office, z.Hd. Frau Poliakova, Zimmer 1.89 abgegeben werden:

- Ausgefüllte und unterschriebene Annahmeerklärung (Grant Agreement)
- Antrag auf die 2. Rate
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität Bayreuth
- Learning Agreement mit allen erforderlichen Unterschriften
- Kopie des Praktikumsvertrags oder einer Vereinbarung zwischen dem Praktikumsgeber und dem Praktikanten über die Durchführung, Dauer und ggfs. Vergütung des Praktikums
- Soll kein Praktikumsvertrag noch vorliegen, sollen Sie bitte eine vorläufige Bestätigung von Ihrem Praktikumsgeber einreichen, dass Sie als Praktikant angenommen worden sind
- ERASMUS+ Student Charta (unterschrieben)
- OLS Sprachtest 1 – Einladung wird per Email versendet, sobald die übrigen Unterlagen vorliegen

Nur wenn diese Unterlagen vor dem Aufenthalt abgegeben wurden und alle Kriterien erfüllt sind, kann die Auszahlung der 1. Rate erfolgen.

Bei Ankunft die Arrival Form ausfüllen lassen und via E-Mail an [outgoing-erasmus@uni-bayreuth.de](mailto:outgoing-erasmus@uni-bayreuth.de) Unmittelbar vor der Abreise den Letter of Confirmation ausfüllen lassen!



Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums müssen dann die folgenden Unterlagen für die Auszahlung der 2. Rate abgegeben werden:

- Letter of Confirmation
- Kopie des Praktikumszeugnisses bzw. Praktikumsbestätigung
- In der Praktikumsinstitution unterschriebener Learning Agreement-Bestandteil „After The Mobility“
- Erfahrungsbericht (2 Seiten, Formlos, siehe Hinweise in Extradokument)
- EU-Survey / LPP-Survey / Participant Report; Einladung wird von EU auf eure Email gesendet
- OLS Sprachtest 2 – nur wenn OLS 1 schlechter als C2 CERF ausgefallen ist

Sobald uns diese Dokumente vorliegen, wird der Restbetrag (die zweite Rate) überwiesen. Im Falle unvollständiger Unterlagen sind wir leider gezwungen bereits ausbezahlte Fördersummen zurück zu verlangen.

Sollen Sie weitere Fragen zum Ablauf haben, können Sie gerne einen Termin zur Beratung unter diesem Link ausmachen:

<http://www.international-office.uni-bayreuth.de/de/going-abroad/Beratung/index.html>

Ihre Kontaktperson :  
Ganna Poliakova (Erasmus+ Koordinatorin / Erasmus+ Coordinator)  
University of Bayreuth  
International Office  
Universitätsstrasse 30, 95447 Bayreuth, Germany  
Tel: +49 921 55 5320